

Kreis:

Melle

Gemarkung:
Westerhausen u. Föckinghausen

Flur: 4, 5 u. 5 Maßstab: 1:1000 (Vergrößerung nach der Flurkarte)

Die vermessungstechnische Richtigkeit dieses
Planes wird bescheinigt:

Melle, den 14.Juni 1963
Katasteramt
unterzeichnet

A.Nr. 249/63
Geb. B.Nr. I/347/63

Der Arbeitsgemeinschaft Dipl. Ingr. ist die Vervielfältigung
unter den am 14.Juni 1963 schriftlich anerkannten
Bedingungen gestattet worden.
Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein
Grundstücksverzeichnis vom 14.Juni 1963

Die nivellirischen Höhenaufnahmen
wurden durchgeführt vom
Ing. Büro Theile u. Bentrup

Osnabrück, den 12.7.1963

Theile + Bentrup
Beratende Ingenieure
45 Osnabrück
Heinrichstr. 42 - Ref. 44282

Vervielfältigung verboten



FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAG
VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG
MIT DER BAU- UND NUTZUNGSVORORDNUNG
VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)

I. ART UND MÄSS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1) Für die Grundstücke Nr. ① 4a a) Art der baulichen Nutzung
b) Allgemeines Wohngebiet
c) GRZ bis 0,3
d) GRZ bis 0,6
e) Zwei (zwingend)
f) Offen
- 2) Für das Grundstück Nr. ④b a) Reines Wohngebiet
b) GRZ bis 0,35
c) Zwei (zwingend)
d) Offen

3) Für die Grundstücke Nr. ② 12 und für alle Grundstücke

- a) Kleinstlehnsgelände
b) GRZ bis 0,2
c) Ein (zwingend)
d) Offen
- 4) Für alle übrigen Grundstücke
a) Reines Wohngebiet
b) GRZ bis 0,3
c) Ein (zwingend)
d) Offen

II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- zwingende Baulinie
- Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche
- Straßenbegrenzungslinie oder Grenze der für den Gemeindebau bestimmten Flächen
- geplante Straßen
- vorbereitete Straßen
- vorbereitete Bebauung mit Angabe der Hauptfirstrichtung und der Vollgeschosse. Soweit Festsetzungen über die Vollgeschosse und sofern Angaben über die Hauptfirstrichtung getroffen sind, sind diese Angaben zwingend.
- Gräben
- öffentliche Parkfläche
- nicht überbaute Grundstücksfläche
- öffentlicher Grünstreifen
- privater Grünstreifen
- aufzuhebende Parzellengrenzen
- neue Parzellengrenzen
- land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzfläche
- b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die sonstigen in dem Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die in der zu diesem Plan gehörenden Satzung enthalten sind.

III. WICHTIGE HINWEISE

(1) Verhandlungsbebauung mit Angabe der Geschosszahlen und der Hauptfirstrichtung

(2)

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

„FÖCKINGHAUSER BRUCH“

GEMEINDE FÖCKINGHAUSEN

KREIS MELLE i/H

DER RAT DER GEMEINDE FÖCKINGHAUSEN HAT IN SEINER SITZUNG
AM 9.3.1963 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
DIE AUFSTELLUNG DESSES PLANES BESCHLOSSEN.

FÖCKINGHAUSEN, DEN 9.3.1963

Prinzipien
BÜRGERMEISTER

Arbeitsgemeinschaft für Siedlung u. Ortsplanung

BEARBEITET OSNABRÜCK DEN 25.6.1963.

DISSER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAG. IN DER ZEIT VOM

4. JUNI 1964 BIS 4. JUNI 1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FÖCKINGHAUSEN, DEN 9. JUNI 1964

DER BÜRGERMEISTER

Prinzipien

Der Regierungspräsident

La. Misken

Obereigungsbeamter

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BBAG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
mit Verfügung vom
genehmigt worden.

Osnabrück, den 4.2.1965

Der Regierungspräsident

La. Misken

Obereigungsbeamter

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 4.2.1965 GEHEMNETE BEBAUUNGS-
PLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 1. APRIL BIS 1. JULI 1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FÖCKINGHAUSEN, DEN 2.5.65

DER BÜRGERMEISTER

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAG
MACHUNG VOM 24. MÄRZ 1965

FÖCKINGHAUSEN, DEN 2.5.65

Prinzipien
DER BÜRGERMEISTER

kein
Original
vorhanden!

Nr.
2